



HOLZGERLINGEN

# **Förderprogramm „Streuobstwiesen in Holzgerlingen“**

**(Richtlinie zur Förderung des  
Streuobstanbaus und der  
Pflege der Streuobstbäume)**

vom 21.05.2019



## **1. Förderziele**

Förderziel ist der Erhalt des noch vorhandenen Streuobstbestandes sowie die Verjüngung des Bestandes durch Nach- und Neupflanzungen von großkronigen halb- oder hochstämmigen Obstbäumen auf der Gemarkung Holzgerlingen.

## **2. Art der Förderung:**

Gefördert werden Neupflanzungen von großkronigen halb- und hochstämmigen Apfelbäumen, Birnbäumen, Süßkirschenbäumen, Zwetschgenbäumen, Pflaumenbäumen und Mirabellenbäumen auf Grundstücken (im Außenbereich i.S. des Baugesetzbuches) der Gemarkung Holzgerlingen.

Es sind robuste, standortgerechte Sorten zu pflanzen (*nicht robust sind: Gala, Golden Delicious, Arlet, Rubinette, Jonagold, Braeburn*). Hierbei sollten auch verstärkt alte, lokal typische oder gefährdete Sorten zur Verwendung kommen.

## **3. Zuschussbetrag:**

Die städtische Förderung beträgt **20,00 €** je Birnbaum bzw. **10,00 €** je Apfelbaum, Süßkirschenbaum, Zwetschgenbaum, Pflaumenbaum und Mirabellenbaum, wobei pro Jahr maximal 10 Bäume je Antragsteller gefördert werden.

## **4. Berechtigter Personenkreis:**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Pächter / Bewirtschafter. Wird ein Antrag vom Pächter oder Bewirtschafter gestellt, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig.

Die Förderung bekommen nur Privatpersonen, sofern bei diesen keine Verpflichtung zur Anpflanzung besteht (z.B. Auflagen zur Begrünung einer Hofstelle). Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **5. Weitere Fördervoraussetzungen:**

Die Förderung bedingt eine sachgerechte Pflanzung sowie ein artgerechter Erziehungsschnitt der Jungbäume in den ersten Jahren. Ebenso müssen Baumscheiben von Jungbäumen in den ersten Jahren mechanisch freigehalten werden, danach sind sie regelmäßig zwei bis drei Mal im Jahr zu mähen oder zu beweiden.

## **6. Antragstellung und Auszahlung:**

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss auf dem städtischen Formblatt beantragt und bei der Stadtverwaltung mit der Originalrechnung eingereicht werden.

Die Verwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinie. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt auch die Auszahlung der Fördergelder.



Der Antragsteller verpflichtet sich, bis spätestens Ende des Jahres, für welches die Fördermittel gewährt werden, die Obstbäume zu pflanzen.

Von der Stadtverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, das Grundstück, auf dem der geförderte Obstbaum gepflanzt wurde, jederzeit zu betreten.

## **7. Ergänzende Hinweise:**

- Die Obstbäume sind im Zeitraum Oktober bis März zu pflanzen.
- Im Antragsformular sind Sorte und Anzahl der Bäume einzutragen.
- Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die bezuschussten Obstbäume fachgerecht zu pflanzen, mindestens 10 Jahre zu pflegen und zu unterhalten.
- Die Stadt kann den Zuschuss zurückfordern, sofern gegen die Richtlinie verstoßen wird.
- Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Förderdaten im Rahmen der Überprüfung der EU-Agrarbeihilfen an die EU weitergeleitet werden können.
- Die Stadt bietet auch kostenlose Schnittkurse (Pflanz-, Erziehungs-, Erhaltungs-, Erneuerungsschnitt) an, in denen fachgerecht die Kunst der Baumpflege nähergebracht wird.
- Bei der Stadt können Spezialwerkzeuge für die Baumpflege gegen Kautionsausgeliehen werden.

## **8. Inkrafttreten:**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, 22.05.2019

gez.  
Ioannis Delakos  
Bürgermeister

*Anlagen zum Förderprogramm: Antragsformular*



An die  
 Stadtverwaltung Holzgerlingen  
 Böblinger Str. 5-7  
 71088 Holzgerlingen



**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Nach- und Neupflanzung von großkronigen halb- oder hochstämmigen Obstbäumen auf Streuobstwiesen in Holzgerlingen**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_ Tel .: \_\_\_\_\_

Bankverbindung:

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ Bankname: \_\_\_\_\_

Vom Antragsteller auszufüllen:								Von der Stadtverwaltung auszufüllen		
Gesamtanzahl der auf dem Flurstück nachgepflanzten großkronigen Obstbäume								Flurstück-Nr.	Anzahl Bäume geprüft	Auszahlender Zuschuss (€)
Gesamtzahl gepfl. Bäume	A	B	K	P	M	Z	Gemarkung			
Bitte Anzahl nachgeplanter Bäume je Obstart eintragen: A= Apfelbaum, B= Birnenbaum, K= Kirschbaum (Süßkirsche), P=Pflaumenbaum, M=Mirabellenbaum, Z=Zwetschgenbaum									Auszahlungsbetrag	

Als Bewirtschafter dieses/dieser Grundstücks/e bestätige ich, dass ich die geförderten Obstbäume ordnungsgemäß gepflanzt habe und eine nachhaltige Dauerpflege gem. der Förderrichtlinie betreiben werde. Den Inhalt der Förderrichtlinie erkenne ich an.  
**Die Rechnung über o.g. Obstbäume ist beigelegt.**

Zur Speicherung meiner Daten für den verwaltungsinternen Gebrauch während der Dauer der Förderprogramme bin ich einverstanden.

<b>Nur für Landwirtschaftliche Betriebe</b> die weitere Förderungen nach der De-minimis Regelung erhalten, wie Besamungskostenzuschuss, Kuhprämie im Gemeinsamen Antrag oder ähnliches. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für die Förderung nach der De-minimis Regelung, dass der einzelne Betrieb nicht mehr Förderungen / Beihilfen als € 7500,- in drei Jahren erhalten darf. <b>Ich beantrage / erhalte weitere De-minimis Beihilfen</b>	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers

